

## **STELLUNGNAHME**

### zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte (Stand: 17.08.2020)

Berlin, 5. Oktober 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte Stellung zu nehmen.

Der VKU begrüßt die inhaltlichen Schwerpunkte des Verordnungsentwurfs wie die erstmalige Stellung von Anforderungen an die Abgabe von Biozid-Produkten in Form von Beratungs- und Sachkundepflichten sowie die Überarbeitung und Aktualisierung der bisher in der Biozid-Meldeverordnung enthaltenen Vorschriften.

Darüber hinaus fordert der VKU, dass die **Deklaration ausgeweitet** werden sollte. Denn nicht alle Substanzen bzw. Produktgruppen sind von Deklaration erfasst. Beispielsweise müssen chemische Wurzelschutzmittel in Bitumenbahnen (Mecoprop, MCPA), deren Auswaschung durch Untersuchungsergebnisse belegt sind, nicht deklariert werden. Auskünfte von Herstellern auf Nachfrage zum Gehalt solcher Substanzen in den Produkten gibt es jedoch in der Regel nicht.

Aus Sicht des VKU zeigt sich, dass die **Verbote einzelner Substanzen alleine nicht ausreichend** sind. Am Beispiel Wurzelschutz hat sich gezeigt, dass Hersteller schnell auf Diskussionen bezüglich einzelner Stoffe reagieren können. In dem Forschungsprojekt „[Bauen und Sanieren als Schadstoffquelle in der urbanen Umwelt \(BaSaR\)](#)“, das vom Kompetenzzentrum Wasser Berlin durchgeführt wurde, hat sich herausgestellt, dass innerhalb von zwei Jahren in einem Bitumenbahnprodukt einer Firma die Substanz Mecoprop durch MCPA ersetzt wurde. MCPA ist in der Umweltwirkung jedoch nicht weniger schädlich, zählt jedoch zu den Substanzen, die aktuell nicht in Diskussion stehen. Derzeit diskutierte Maßnahmen, die auf Mecoprop abzielen, wären demnach eben zu kurz gegriffen.

Zudem sollte die **Kontrolle der Deklaration von Bioziden in Putzen und Farben** verbessert werden. Anscheinend gibt es auch Lücken in der Deklaration. Ebenfalls in dem oben genannten Forschungsprojekt BaSaR hat sich herausgestellt, dass eine für ein typisches Neubaugebiet in Berlin eingesetzte Fassadenfarbe mit Terbutryn filmgeschützt wurde, was jedoch nicht entsprechend deklariert wird. Eine größere Untersuchung in der Schweiz hat zudem ergeben, dass bei fast der Hälfte der untersuchten Produkte eine korrekte Deklaration, welche Stoffe enthalten sind, fehlt.

Neben einer Deklaration der Substanzen wäre für die Abschätzung großflächiger Frachten des Eintrags in die aquatische Umwelt die **Angabe der enthaltenen Mengen** grundsätzlich hilfreich. Da von Herstellerseite auch an einer Verringerung des Austrags der Stoffe und damit Übergang ins Regenwasser gearbeitet wird (denn der Wirkstoff soll möglichst am Ort wirken statt ausgewaschen zu werden), ist aus Sicht des VKU eine **Angabe zur Auswaschung** der Substanz zielführender. Die Schweiz wählt dazu beispielsweise den Weg einer

Klassierung: das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat 2017 eine [Methode für Bitumenbahnen](#) erarbeitet, in der auf Basis eines normierten Auswaschtests eine Einordnung in drei Klassen bezüglich der Auswaschmenge von Wurzelschutzmitteln wie z.B. Mecoprop erfolgt (gering, mittel, hoch). Diese muss durch die Hersteller auf den Produkten deklariert sein, um so einen geringen Austrag zu erreichen. Der VKU plädiert daher dafür, die Schweizer Regulierung zur Auswaschung auch in Deutschland einzuführen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu § 10: Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe von Biozid-Produkten

#### **VKU-Position:**

Aus Sicht des VKU sollten die Länder verpflichtet werden, gemeinsam einheitliche Grundsätze in Form von Leitlinien, die den Nachweis der persönlichen Anforderungen und der Art der Überprüfung regeln, zu entwickeln.

#### **Begründung:**

Hinsichtlich der Art des Nachweises der persönlichen Anforderungen enthält der Verordnungsentwurf leider keine konkreteren Vorgaben, um Raum für die Vielgestaltigkeit der möglichen Fallkonstellationen zu geben. Die Länder können jedoch, wie auch in der Begründung zur Chemikalien-Verbotsverordnung ausgeführt, gemeinsame Grundsätze in Form von Leitlinien entwickeln, wie der Nachweis im Einzelnen zu erfolgen hat (vgl. [BR-Drs. 559/16](#), S. 45).

Um die schädliche Wirkung auf die Abwasserbehandlung und ggf. eine Schädigung der aquatischen Umwelt beurteilen zu können, beziehen sich die kommunalen Abwasserentsorger auf die Sicherheitsdatenblätter, die bei der Anfrage mit gelieferten oder von ihnen angefragt wurden. Dort sind in der Regel die vorhandenen Gefahrstoffe mit der CAS- bzw. EG-Nummer und der Einstufung gemäß [Chemikalien-Verordnung \(EG\) 1272/2008](#) aufgeführt. Wenn die Regelungen aus dem Referentenentwurf umgesetzt werden und demzufolge nur Biozidprodukte in den Handel gebracht werden dürfen, die von der Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) geprüft und mit einer Registriernummer versehen sind, sollte aus Sicht des VKU diese Registriernummer als Pflichtangabe in den Sicherheitsdatenblättern mit angegeben werden.

### **VKU Ansprechpartner**

Nadine Steinbach  
Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser  
Tel. 030/58580-153  
E-Mail: [steinbach@vku.de](mailto:steinbach@vku.de)